

PartnerTipps

PARTNER·TREUHAND
GRUPPE

2/17 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift
für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

DIE RICHTIGE WAHL.*So oder so? Entweder – oder?*

Jeden Tag treffen wir unzählige Entscheidungen; manche fallen schwer, manche ganz leicht. Die einen sind bewusst, die anderen aus dem Bauch heraus getroffen.

Die Vielzahl an Angeboten und Überdrücker-Alleskönnern macht uns diese Wahl oftmals zur Qual.

Die Mitarbeiter und Ihre persönlichen Berater der Partner-Treuhand-Gruppe versuchen Ihnen Ihre steuerlichen Angelegenheiten so einfach und übersichtlich wie möglich zu gestalten.

Wir wollen den Überblick schaffen, den Sie für Ihre erfolgreiche Entscheidung benötigen - damit Ihre Wahl nicht zur Qual wird.

Ihre PartnerTIPPS – die Seiten, um Freiraum zu schaffen.

Die Berater-Teams der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

Was ist bei elektronischen Rechnungen zu beachten?
Seite 04

Änderung: Bilanzoffenlegung für kleine GmbHs
Seite 05

Kurzfristige Grundstücksvermietung – Abgabenänderungsgesetz
Seite 05

VORSTEUERABZUG BEI GEKAUFTEN E-FAHRZEUGEN NACH DEM 1.1.2016

Erwirbt ein Unternehmer ein E-Fahrzeug mit CO₂-Ausstoß von 0 g/km und kauft und nützt der Unternehmer zudem eine betriebs-eigene Ladestation für derartige Elektroautos, steht in Frage, ob für die Anschaffung des Fahrzeuges und der Ladestation sowie für die Kosten des Betriebes, insbesondere für die Energie(=Strom)kosten, ein Vorsteuerabzug zusteht.

Für die angeschafften Fahrzeuge sind folgende Fälle des Vorsteuerabzugs möglich:

1. Das überlassene Fahrzeug berechtigt unabhängig von der Neuregelung des UStG 1994 zum Vorsteuerabzug (z. B. Kleinbus).
2. Es handelt sich um einen Pkw mit Anschaffungskosten ≤ € 40.000: Der Vorsteuerabzug steht für die gesamten Anschaffungskosten des Pkws zu.
3. Es handelt sich um einen Pkw mit Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000: voll vorsteuerabzugsfähig, jedoch teilweise Korrektur durch Aufwandseigenverbrauch oder
4. es handelt sich um einen Pkw mit Anschaffungskosten > € 80.000: kein Vorsteuerabzug möglich

Vorsteuerabzug für die angeschaffte Ladestation

Nach der einschlägigen Umsatzsteuerrichtlinie gehören Leistungen, die mit der Errichtung und Erhaltung von betriebseigenen Garagen, Tankstellen oder Reparaturwerkstätten zusammenhängen, nicht zum Betrieb eines Fahrzeuges.

Eine Ladestation für Elektroautos ist eine Tankstelle im Sinne dieser Richtlinie, weswegen auch für die Anschaffung der Ladestation in allen vier Fällen der Vorsteuerabzug zusteht.

Vorsteuerabzug für die Betriebskosten

Die Kosten für den Betrieb eines ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeuges (CO₂-Emissionswert = 0 g/km) sind grundsätzlich abzugsfähig.

Unangemessen hohe Kosten unterliegen jedoch den ertragsteuerlichen Abzugsverböten und sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen (allenfalls Korrektur durch Eigenverbrauch).

Sozialversicherungswerte der Selbständigen 2017
Seite 06

Steuerfreie „Essens-Marken“
Seite 07

Neuer Richtwertmietzins für die Dienstwohnung
Seite 08

Die Partner-Treuhand Wels
Seite 9

Ihre Baustelle – Ihr Risiko? Einladung: Seminar 10.10.2017
Seite 10

E-CONOMIX GmbH
Christian Bittner
Seite 11

Dies beispielsweise, wenn bei einem Fahrzeug mit Anschaffungskosten \geq € 40.000 diese zu kürzen sind und aufgrund seiner gehobenen Ausstattung tatsächlich höhere Kosten (z. B. höhere Service- oder Reparaturkosten) anfallen.

Vorsteuerabzug für Stromkosten als Treibstoff

Die Kosten für Strom als Treibstoff für ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge (CO₂-Emissionswert = 0 g/km) sind grundsätzlich in voller Höhe vorsteuerabzugsfähig.



DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

INVESTITIONS-ZUWACHSPRÄMIE AUCH FÜR FREIBERUFLER

Die Fassung vom 31.03.2017 der Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie sieht diese Fördermöglichkeit nun auch für Freiberufler vor.

KMU-Investitionszuwachsprämie für 2017 bereits ausgeschöpft

Wie das aws (Austria Wirtschaftsservice) bekannt gab, können für die KMU-Investitionszuwachsprämie keine Anträge mehr gestellt werden, da die Fördermittel für 2017 bereits ausgeschöpft sind. Für KMU und Freiberufler werden ab 2018 neue Fördermittel bereitgestellt werden.

Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen

Auch für große Unternehmen wird der Investitionszuwachs gefördert. Die Förderrichtlinien sind ähnlich gestaltet wie bei der KMU-Investitionszuwachsprämie.

Weitere Informationen finden Sie auf www.aws.at.

WAS BRINGT DER ZUZUGSFREIBETRAG FÜR AUSLÄNDISCHE WISSENSCHAFTLER UND FORSCHER?

Mit der Steuerreform 2015/16 wurden im Einkommensteuergesetz Zuzugsbegünstigungen für Wissenschaftler, Forscher, Künstler und Sportler geschaffen. Dieser Artikel behandelt den Zuzugsfreibetrag für aus dem Ausland zuziehende Wissenschaftler und Forscher.

Zuzugsfreibetrag

Laut Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016 kann das Bundesministerium für Finanzen diesen Personen maximal fünf Jahre lang einen Freibetrag in Höhe von 30 % der inländischen und zum Teil ausländischen (Tarif-) Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit zuerkennen. Damit ist der Zuzugsmehraufwand, wie z. B. Umzugskosten, Wohnungssuche, doppelte Haushaltsführung einschließlich Fahr- oder Deutschkurskosten abgegolten und kann auch steuerlich nicht mehr anders geltend gemacht werden.

Begrenzung

Hatte der zuziehende Wissenschaftler/Forscher bereits früher seinen Lebensmittel-

punkt in Österreich, kann der Freibetrag nur gewährt werden, wenn zwischen Wegzug und neuerlichem Zuzug nach Österreich fünf Jahre verstrichen sind (bei einem Wiederzuzug vor dem 1.1.2017 zehn Jahre).

Antrag und jährliche Überprüfung

Der Antrag ist beim Bundesministerium für Finanzen binnen sechs Monaten ab Zuzug einzubringen (Achtung: bei Verspätung wird der Antrag abgewiesen!).

Anzugeben ist: das öffentliche Interesse am Zuzug, der Wegzugstaat, der Zuzugszeitpunkt, die Wohnsitze der letzten Jahre, der Lebensmittelpunkt und (nur wenn auch die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung beantragt wird) die vollständige Darstellung des Einkommens zur Ermittlung des pauschalen Steuersatzes.

Das Finanzamt prüft jährlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob die Freibetragsvoraussetzungen (noch immer) vorliegen. Dazu bedarf es zusätzlich zur Angabe in der Steuererklärung des jeweiligen Jahres einer Beilage, die diese Prüfung ermöglicht. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt der Freibetrag vom Finanzamt unberücksichtigt und die Begünstigung erlischt automatisch.



Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

Öffentliches Interesse

Der Zuzug einer hochqualifizierten Person muss der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienen und damit im öffentlichen Interesse liegen. Dies ist dann gegeben, wenn

- die Tätigkeit der zuziehenden Person überwiegend in einer wissenschaftlichen Tätigkeit besteht und maßgeblich im öffentlichen Interesse Österreichs liegt,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung ohne Zuzug nicht in diesem Ausmaß eintreten würde und unmittelbar erfolgt,
- die hohe wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers hinreichend dokumentiert ist.

GEWINNFREIBETRAG: BESCHRÄNKUNG ENTFÄLLT

Der Gewinnfreibetrag steht natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften zu.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird so erreicht, dass

- für die ersten € 175.000 des Jahresgewinns 13 %,
- für die weiteren € 175.000 7 %,
- für die nächsten € 230.000 4,5 %,

insgesamt also höchstens € 45.350 im Veranlagungsjahr, steuerfrei bleiben.

Als ein Teil des Gewinnfreibetrages steht der sogenannte Grundfreibetrag ohne Investitionsvoraussetzung in Höhe von 13 % des Gewinns zu – höchstens aber bis zu einem Gewinn von € 30.000. Daher beträgt der maximale Grundfreibetrag € 3.900.

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen. Hier muss aber investiert werden, und zwar

- in bestimmte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren (nicht dazu zählen z. B. Pkws, gebrauchte Wirtschaftsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter) oder

- in Wohnbauranleihen (für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2017 beginnen).

Breitere Investitionen ab 2017 möglich

Für jene Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2017 beginnen, darf nun für den Gewinnfreibetrag auch wieder in andere Wertpapiere, wie beispielsweise bestimmte Anleihen von Staaten, Banken und Unternehmen sowie bestimmte Investmentfonds, investiert werden, wenn diese Wertpapiere dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes (oder Betriebsstätte) ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

WAS IST BEI ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN ZU BEACHTEN?

Als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten auch auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen, also solche, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden.

Die elektronische Übermittlung ist möglich als:

- E-Mail, E-Mail-Anhang oder Webdownload
- Elektronisches Format wie .txt, .doc, .pdf, .rtf
- Strukturiertes Dateiformat wie .xml
- Eingescannte Papierrechnung
- Faxrechnung

Erfordernisse elektronischer Rechnungen:

Neben den allgemeinen Rechnungsmerkmalen ist, damit die elektronische Rechnung als ordnungsgemäß gilt und der Vorsteuerabzug gewahrt bleibt, Folgendes erforderlich:

- Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Rechnung (stillschweigende Billigung ausreichend),
- Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts sowie der Lesbarkeit der Rechnung von Ausstellung bis Ende der Aufbewahrungsdauer.

Leistungserbringer und Leistungsempfänger müssen dies für ihren Verfügungsbereich unabhängig voneinander gewährleisten. Dabei kann jeder Unternehmer selbst bestimmen, wie er dies macht.

Jedenfalls gewährleistet ist die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts durch:

- Innerbetriebliches Steuerungsverfahren (Kontrollverfahren), durch das ein sicherer Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung gewährleistet wird,
- Qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel auf der Rechnung,
- Übermittlung der Rechnung im elektronischen Datenaustausch (EDI) und
- Rechnungsübermittlung an den Bund via Unternehmerserviceportal (USP) oder über PEPPOL.

Hinweis: Versenden Sie eine eingescannte Papierrechnung, darf diese nur ausgefolgt werden, wenn darauf vermerkt ist, dass sie bereits elektronisch übermittelt wurde. Alle Duplikate sind als solche zu kennzeichnen, sonst wird die Umsatzsteuer mehrfach geschuldet!

WAS ÄNDERT SICH BEI DER BILANZOFFENLEGUNG FÜR KLEINE GMBHS?

Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs) haben ihre Jahresabschlüsse binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch offenzulegen. Was nun genau offengelegt werden muss, hängt von der Größe und Art des Unternehmens ab. Das Unternehmensgesetzbuch bestimmt ab 1.1.2016 für GmbHs vier Kategorien:

	BILANZSUMME	UMSATZERLÖSE	ANZAHL ARBEITNEHMER
Kleinst	bis € 350.000	bis € 700.000	bis 10
Klein	bis € 5 Mio.	bis € 10 Mio.	bis 50
Mittelgroß	bis € 20 Mio.	bis € 40 Mio.	bis 250
Groß	über € 20 Mio	über € 40 Mio.	über 250

Die nächsthöhere Größenklasse gilt grundsätzlich dann, wenn mindestens zwei der drei Merkmale (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer) an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Die neuen Größenklassen können erstmals auf das Geschäftsjahr 2016 angewendet werden (Beobachtungszeiträume 2015 und 2014).

Für kleine und Kleinst-GmbHs ist die Offenlegung der Bilanz beim Firmenbuch mittels eines Formblatts ausreichend. Die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht sind bei diesen GmbHs nicht zu veröffentlichen.

Für die Kleinst-GmbH ist es nun auch nicht erforderlich, einen Anhang zu erstellen und zu veröffentlichen.

Voraussetzung dafür ist, dass bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden, wie z. B. Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse oder bestimmte Daten zu gewährten Krediten, sonstigen wesentlichen finanziellen Verpflichtungen oder Vorschüssen/Krediten an den Vorstand/Aufsichtsrat unter Angabe der Zinsen. Auch die Entwicklung des Anlagevermögens müssen Kleinst-GmbHs nicht veröffentlichen.

Die Neuerungen bei der Offenlegung sind in der Regel für Geschäftsjahre ab 1.1.2016 anzuwenden.



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

Wird der Jahresabschluss nicht fristgerecht eingereicht, so werden automatisiert und ohne vorherige Androhung Geldstrafen zwischen € 700 und € 3.600 verhängt. Für Kleinst-Kapitalgesellschaften betragen diese Zwangsstrafen nur die Hälfte.

KURZFRISTIGE GRUNDSTÜCKSVERMIETUNG – ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2016

Bisher mussten Vermieter grundsätzlich auch bei kurzfristiger Vermietung von Räumen, die nicht Wohnzwecken dienen, prüfen, ob der Mieter aus dieser Leistung fast vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

War dies nicht gegeben, war dieser Umsatz von der Umsatzsteuer befreit, und somit konnte der Vermieter für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vermieteten Raum nicht den vollen Vorsteuerabzug geltend machen.

Vermietete ein Hotelbetreiber beispielsweise einen Veranstaltungsraum zum Teil an Unternehmer, die voll zum Vorsteuerabzug berechtigt waren, und zum Teil an Privatpersonen, durfte der Hotelbetreiber für die Umsätze an die Privatpersonen nicht zur Steuerpflicht optieren und damit war oft eine aufwendige Vorsteuerberichtigung erforderlich.

Seit 1.1.2017 zwingende Steuerpflicht

Seit 1.1.2017 ist die kurzfristige Vermietung von Grundstücken zwingend steuerpflichtig, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst

- nur zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen,
- für kurzfristige Vermietungen oder
- zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses (z. B. Hotelbetreiber wohnt mit seiner Familie in einem Stockwerk des Hotels) verwendet.

Vereinfachung und Rechtssicherheit

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit ist so bei kurzfristiger Vermietung keine Unterscheidung mehr nötig, ob der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. Somit können aufwendige Vorsteuerkorrekturen vermieden werden.



MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at



Tip: Den Sanierungsscheck 2017 gibt es auch für den mehrgeschossigen Wohnbau (Eigentümer und Mieter von Wohnungen bei Sanierung des gesamten mehrgeschossigen Wohnbaus)!

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html

WAS IST DER SANIERUNGSSCHECK 2017 FÜR PRIVATE?

Mit dem Sanierungsscheck 2017 kann für die thermische Sanierung eines mehr als 20 Jahre alten privaten Wohnobjektes (Einfamilienhaus, Reihenhaus, Wohneinheit eines Zweifamilienhauses) in Österreich eine Förderung zwischen € 3.000 und € 8.000 beantragt werden, wenn

- eine umfassende Sanierung nach klimaaktivem bzw. gutem Standard oder
- eine Teilsanierung, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs von mindestens 40 % führt, durchgeführt wird.

Zusätzlich werden besonders nachhaltige und vorbildliche Sanierungsprojekte als „Mustersanierungen“ mit einer erhöhten Förderung unterstützt. Maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten können inklusive Zuschlag gefördert werden.

Was sind z. B. förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen?

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- nur bei Mustersanierungen: Umstellung des Heizungssystems auf Holzzentralheizung, Wärmepumpe, Nah-/Fernwärme, thermische Solaranlage

Zusätzlich werden auch Kosten für die Planung (z. B. Energieausweis), Bauaufsicht und Baustellengemeinkosten als förderungsfähige Kosten anteilig anerkannt.

Achtung: Die Antragstellung ist seit 3.3.2017 nur für natürliche Personen für ein Objekt möglich und muss vor Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen (Ausnahme: Planungsleistungen) erfolgen. Anträge können prinzipiell bis 31.12.2017 gestellt werden; jedoch wird nur solange gefördert, wie Budgetmittel vorhanden sind!

Der entsprechende Förderungsantrag muss rechtzeitig bei den beteiligten Bausparkassen eingebracht werden.

SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN (GSVG) – WERTE 2017

PENSIONSVERSICHERUNG	
Beitragsatz	18,50%
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat pro Jahr	5.810 € 69.720 €
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat pro Jahr	723,52 € 8.682,24 €

KRANKENVERSICHERUNG	
Beitragsatz	7,65 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat pro Jahr	5.810 € 69.720 €
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat pro Jahr	425,70 € 5.108,40 €

UNFALLVERSICHERUNG	
Beitrag zur Unfallversicherung pro Monat pro Jahr	9,33 € 111,96 €

WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT FÜR ARBEITNEHMER

Die Wiedereingliederung länger erkrankter Arbeitnehmer in den Arbeitsprozess soll durch das am 1.7.2017 in Kraft tretende Wiedereingliederungsteilzeitgesetz erleichtert werden. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Eckpunkte dieser neuen Regelung.

Arbeitsrechtlich wird eine **Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung** zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossen (auf freiwilliger Basis für beide Seiten).

Die Entgelteinbuße des Arbeitnehmers wird mit dem **Wiedereingliederungsgeld** (Sozialleistung) ausgeglichen.

Beide Maßnahmen bedingen einander

Die Wiedereingliederungsteilzeit wird erst mit Zuerkennung des Wiedereingliederungsgeldes wirksam und endet mit dem Entfall des Anspruchs darauf. Die Zuerkennung des Wiedereingliederungsgeldes setzt eine Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung voraus.

Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers als Voraussetzung

Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer arbeitsfähig ist. Da diese Maßnahme der Wiedererlangung und Erhaltung der langfristigen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers dient, ist sie für jene Fälle von Erkrankungen gedacht, in denen eine volle Einsatzfähigkeit in absehbarer Zeit wieder zu erwarten ist, die Erkrankung jedoch noch nicht vollständig ausgeheilt ist.

Voraussetzungen für die schriftliche Vereinbarung einer befristeten Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit:

- Vorangegangener, mindestens sechswöchiger ununterbrochener Krankenstand,
- mindestens drei Monate rechtlich ununterbrochen andauerndes Arbeitsverhältnis,
- Bestätigung der Arbeitsfähigkeit ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit,
- vor Abschluss der Wiedereingliederungsvereinbarung muss eine Beratung durch **fit2work** erfolgen, außer Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Arbeitsmediziner stimmen dieser und dem Wiedereingliederungsplan zu, bzw.
- Vorliegen eines Wiedereingliederungsplans, der bei der Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit zu berücksichtigen ist.

Inhalt der Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung

Die Vereinbarung muss Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung enthalten. Sie darf keine Auswirkung auf die geschuldete Leistung haben.

Durch die verkürzte Arbeitszeit bedingte Änderungen des Tätigkeitsfeldes sind im Rahmen des Arbeitsvertrages zulässig.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss – hinsichtlich der Gesamtdauer – mindestens um ein Viertel und maximal um die Hälfte herabgesetzt werden. Für einzelne Monate kann die Arbeitszeitreduktion auch abweichend festgelegt werden, wobei aber 30 % der ursprünglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (zwölf Stunden absolute Untergrenze) und die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden dürfen.



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Carmen Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 45 190
carmen.doppelbauer@gps-treuhand.at

Beginn und Ende

Die Wiedereingliederungsteilzeit wird frühestens mit dem auf die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes folgenden Tag wirksam. Die Dauer liegt zwischen **einem und sechs Monaten**. Eine einmalige Verlängerung von einem Monat bis zu drei Monaten ist unter bestimmten Umständen möglich.

Mit Entfall des Anspruchs auf Wiedereingliederungsgeld endet auch die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem auf die Anspruchseinstellung folgenden Tag.

Außerdem kann der Arbeitnehmer schriftlich eine **vorzeitige Rückkehr** zur vorherigen Normalarbeitszeit verlangen, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit nicht mehr gegeben ist. Dann darf der Arbeitnehmer frühestens drei Wochen, nachdem er dem Arbeitgeber seinen Beendigungswunsch mitgeteilt hat, wieder zu Normalarbeitszeiten arbeiten.

STEUERFREIE „ESSENS-MARKEN“

Das Einkommensteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung für freie oder verbilligte Mahlzeiten von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz vor. Unter diese Befreiungsbestimmung fällt auch die Abgabe von Gutscheinen für Mahlzeiten (Essensbons, Essensmarken), die der Arbeitnehmer im oder außerhalb des Betriebes in Gaststätten verwenden kann.

Es muss sich um freiwillige Sachzuwendungen des Arbeitgebers handeln; Barzuschüsse des Arbeitgebers, um seinen Arbeitnehmern die Einnahme von Mahlzeiten zu erleichtern, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Gibt es einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers (z. B. auf Grund eines Kollektivvertrages), dann ist die Sachzuwendung laut Einkommensteuerrichtlinien als Sachbezug zu versteuern.



WIESINGER-TREUHAND

Wolfgang Wiesinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at

An den Arbeitsplatz oder an eine Gaststätte gebundene Mahlzeitgutscheine sind bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei. Wenn die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, sind sie bis zu einem Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei.

Bereits bei der Ausgabe kann der Gutschein des erhöhten Betrages von € 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei behandelt werden, wenn

- die Speisen nur in einer Kantine oder Gaststätte abgegeben und
- die abgegebenen Speisen nicht nach Hause mitgenommen und
- die Essensbons an arbeitsfreien Tagen nicht eingelöst werden können.

Als Gaststätten gelten nur solche, welche an den jeweiligen Arbeitstagen ein Vollmenü, das einem üblichen Kantinenessen (Suppe oder Vorspeise und Hauptspeise) entspricht, anbieten.

Essensgutscheine für Lebensmittelgeschäfte, Konditoreien, Bäckereien, Fast-Food-Ketten, Würstelstände oder Fleischhauereien, die ein solches Vollmenü nicht anbieten, sind nur bis zu einem Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei.

Bekommt ein Arbeitnehmer auf Dienstreise Essensmarken für die Verpflegung außer Haus, sind diese Essensbons wie Tagesgeld zu behandeln, d. h., wenn die Summe aus tatsächlich ausgezahltem Tagesgeld und der Wert des Essensbons das nicht steuerbare Taggeld übersteigt, liegt insofern ein steuerpflichtiger Bezug vor.

Der aktuelle Wartungserlass der Lohnsteuerrichtlinien 2016 hat aber nun klargestellt, dass Gutscheine bis zu einem Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag (also jene, die auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können und auch nicht sofort konsumiert werden müssen) dabei unberücksichtigt bleiben.

NEUER RICHTWERTMIETZINS FÜR DIE DIENSTWOHNUNG SEIT 1.4.2017

Wird einem Dienstnehmer kostenlos oder billiger eine Wohnung zur Verfügung gestellt (Dienstwohnung), so sind für diesen Sachbezug Lohn- und Sozialversicherungsabgaben zu entrichten. Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich am Richtwert je Quadratmeter und Monat, der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres gilt.

Die Richtwerte wurden nun per 1.4.2017 neu festgelegt. Diese sind ab 1.1.2018 für die Sachbezugsbewertung von Dienstwohnungen maßgeblich:

Bundesland	Richtwert neu*	Richtwert alt**
Burgenland	€ 5,09	€ 4,92
Kärnten	€ 6,53	€ 6,31
Niederösterreich	€ 5,72	€ 5,53
Oberösterreich	€ 6,05	€ 5,84
Salzburg	€ 7,71	€ 7,45
Steiermark	€ 7,70	€ 7,44
Tirol	€ 6,81	€ 6,58
Vorarlberg	€ 8,57	€ 8,28
Wien	€ 5,58	€ 5,39

* ab 1.4.2017, pro m² Nutzfläche

** 1.4.2014 bis 31.03.2017, pro m² Nutzfläche



PARTNER-TREUHAND
SALZBURG

Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
bernhard.arming@partner-treuhand.at

PartnerTreuhand Wels



DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer

Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

Die Partner-Treuhand in Wels mit Gründungsjahr 1974 ist das Stammhaus der Partner-Treuhand-Gruppe. Auch wenn die einzelnen Standorte für ihre Klienten autark arbeiten, so laufen die Fäden hier zusammen. Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer und Ingeborg Gratz-Neudecker betreuen gemeinsam mit rund 60 Mitarbeitern am Standort Wels zahlreiche zufriedene und langjährige Klienten.

**„Freiraum schaffen.
So lautet unsere Devise.“**
(DI Georg Doppelbauer)

Das wollen wir unseren Klienten nicht nur versprechen sondern auch halten. Unternehmer haben genug mit eignen Alltagsangelegenheiten zu bewältigen und müssen verantwortungsvolle Entscheidungen treffen. Wir möchten den Unternehmern in steuerlicher Hinsicht Sicherheit bieten und ihnen den Rücken stärken für ihre eigentliche Aufgaben. Denn einen starken Partner an seiner Seite zu haben, das ist doch in allen Lebenslagen ein Gewinn.

**„Gründungsjahr der
Partner-Treuhand war 1974.
Veränderungen und Fortschritt
bringt die Zeit ganz automatisch
mit sich.“**
(Ingeborg Gratz-Neudecker)

Als die Steuerberatungskanzlei 1974 gegründet wurde, sind Bilanzen noch mit Rechenmaschine, Bleistift und Radiergummi erstellt worden. Die Partner-Treuhand ist mit den Anforderungen der Klienten gereift und mit ihren Mitarbeitern gewachsen.

Mit unseren Partner-Kanzleien an den Standorten in Thalheim, Bad Schallerbach und Salzburg streben wir ein gemeinsames Wachstum an, das sich an den Interessen und Wünschen unserer Kunden orientiert.

**„Unsere Klienten werden
anspruchsvoller.
Die „Echtzeit“-Menschen sind
im Vormarsch.“**
(DI Georg Doppelbauer)

„Sofort und am besten gleich.“ Sicherlich nicht immer möglich - aber wir versuchen trotz allem unseren Kunden zu beweisen, dass wir ihre Anliegen ernst nehmen: egal ob es um eine einfache Umbuchung oder eine komplizierte Umgründung geht.

Der Trend zur Auslagerung ist vor allem in der Personalverrechnung oder in der Buchhaltung schon längere Zeit spürbar. Neben den klassischen Steuerangelegenheiten ist unseren Kunden eines ganz besonders wichtig: die individuelle und persönliche Beratung.



**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels

E: office@partner-treuhand.at

T: 07242 41601 **W:** www.partner-treuhand.at

PartnerGruppe



IHRE BAUSTELLE – (WIRKLICH) IHR RISIKO?

Wir können Ihnen Auskunft geben – die Aufbereitung und Überprüfung bleibt jedoch in der Verantwortung Ihres Unternehmens.

Wir haben für diese - Ihre - umfangreiche Aufgabe nach einem Partner für die Lösung gesucht:

Die Firma OMNIA hoch p GmbH ist ein Welser Unternehmen, das genau in die Phase der professionellen Echtprüfung einsteigt: das Monitoring und die Fremdüberwachung Ihrer Baustellen-Einsätze samt Subunternehmen bzw. Arbeitskräfteüberlassern.

Von der umfangreichen Dokumentation bis hin zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen übernimmt das erfahrene Team der OMNIA hoch p GmbH die gesamte Koordination und Überwachung.

Damit es im Fall der Fälle zu keinen Fehlern und folglich hohen Geldstrafen kommt.



Teamleitung, Steuerberaterin, KOMPETENZZENTRUM für Lohnverrechnung & Arbeitsrecht in der Partner-Treuhand-Gruppe

„Seit 1.1.2017 sind die Finanzpolizei, das Arbeitsinspektorat und andere Kontroll-Organisationen verstärkt auf den Baustellen im Einsatz. Die Gesetzeslage im Bereich der Baustellenüberprüfungen hat sich wesentlich bis grundlegend geändert. Mit Fragen und Unklarheiten werden wir von unseren Klienten dahingehend konfrontiert.“

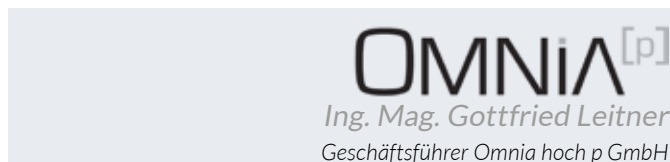
Mag. Doris Kraus



Teamleitung, Steuerberaterin in der Partner-Treuhand-Gruppe

„Welche Inhalte sind das? Worauf muss besonders geachtet werden? Was passiert auf der Baustelle und wie müssen die Unterlagen aufbereitet und bereitgestellt sein? Sie sind mit diesen Themen ebenfalls beschäftigt?“

Mag. Sabine Zocher



„Wir verschaffen Ihnen und Ihren zuständigen Mitarbeitern einen Überblick über die geltenden Neuerungen, praxisnahe Möglichkeiten zur Sicherstellung eines funktionierenden Baustellenmonitorings und zur Vermeidung erheblicher Sanktionen. Unser Monitoring erfolgt dort, wo die Echtprüfung passiert. Bevor diese passiert.“



SEMINAR:
„Mensch ärgere dich nicht – Haftung & Risiko auf der Baustelle“

Die Partner-Treuhand-Gruppe und die OMNIA hoch p GmbH informieren Sie zu diesen Themen.

Damit Ihre Baustellenabwicklung kein Blindgänger wird.

WANN:
DI, 10.10.2017
17.00 bis 19.00 Uhr

WO:
Seminarraum der Partner-Treuhand-Gruppe
Vogelweiderstr. 9/2,
4600 Wels

ANMELDUNG: seminar@partner-treuhand.at

Teilnahme kostenlos

Unser Kunde im Mittelpunkt

E-CONOMIX GmbH - „the ebiz architects“

Von der Gründung bis hin zum nachhaltig aufgestellten Unternehmen! E-CONOMIX GmbH ist ein Unternehmen, welches sich auf die Konzeption bzw. Planung und Umsetzung von Onlinelösungen spezialisiert hat.



Bernhard Aichinger
Geschäftsführer

Das Unternehmen wurde vor 7 Jahren von Bernhard Aichinger gegründet und zählt mittlerweile 17 Mitarbeitern zu einer der erfolgreichsten Agenturen in der Branche. Neben Resch&Frisch, Runtastic, Fronius, Libro etc. werden ca. 200 Kunden von Salzburg bis Wien betreut.



E-CONOMIX GmbH

Salzburgerstraße 196, 4600 Wels
Tel. +43 7242 677 00
office@e-conomix.at
www.e-conomix.at

E-CONOMIX realisiert Websites und Onlineshops und beginnt dabei bereits bei der Konzeption und Strategieentwicklung, denn es ist heutzutage nicht mehr

ausreichend einen Onlineshop oder eine Website einfach nur zu programmieren, sondern die Konzepte sind die wesentlichen Erfolgsfaktoren.

Zusätzlich ist E-CONOMIX an einem Start-Up beteiligt und unterstützt dieses beim internationalen Marktaufbau: **BikerSOS** BikerSOS ist eine App, welche die Tour beim Motorradfahren aufzeichnet und automatisch einen Unfall erkennt. Sobald ein Unfall erkannt wurde, werden sämt-

liche hinterlegte Gesundheitsdaten und die aktuelle GPS Position an die Einsatzkräfte übermittelt.



Galerie BC2013 - CHRISTIAN BITTNER

Vom ausgedienten Weinfass zum Designmöbel!

Christian Bittner ist Künstler. Und Tischlermeister. Alten Weinfässern zu einer neuen Aufgabe und neuem Aussehen zu verhelfen, das ist seine Profession und seine große Leidenschaft.

„UPcycling“ nennt sich diese kreierte Form der Nachhaltigkeit. Für die Fassfertigung wird nur beste Qualität von Eichen- bzw. Akazienholz verwendet, denn nur das ermöglicht Christian Bittner, aus jahrhundertalten Fässern, hochwertige und anspruchsvolle Möbel zu bauen. Die einzigartige Struktur der meist handgehobelten Fassdauben und die Farbe des Holzes durch die jahrzehntelange Lagerung des Weines, geben jedem Möbelstück einen ganz besonderen Charakter. Die Verwendung von Alteisen finden dabei eine ideale Ergänzung und machen aus jedem Stück ein wertvolles Unikat.

Tischlermeister Christian Bittner lebt und arbeitet in Traun. Seine Leidenschaft gilt nicht einfach nur dem Rohstoff Holz, sondern vielmehr dem Umgang mit diesem kostbaren Gut. Um der Nachhaltigkeit gerecht zu werden, verarbeitet der Künstler vorwiegend das Holz alter Weinfässer zu Designmöbel.



„Kreativität und die Liebe zum Handwerk lassen ganz spezielle Möbel und Dekorationsstücke entstehen.“



Christian Bittner
Inhaber



Galerie BC2013 Christian Bittner

Fabrikstraße 9, 4050 Traun
Tel. 0660 / 53 73 073
www.bc2013.at

Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung

PartnerTipps

2/17 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Neutorstraße 19, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 41 601,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: creativmarketing, Partner-Treuhand-Gruppe, E-CONOMIX GmbH,
Christian Bittner, OMNIA hoch p GmbH

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.07.2017 *

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

Fälligkeitsdatum: 15.08.2017 *

Kammerumlage	April bis Juni
Kraftfahrzeugsteuer	April bis Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	April bis Juni
Werbeabgabe	Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juni
Normverbrauchsabgabe	Juni
Lohnsteuer	Juli
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Juli
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juli
GSVG-Beiträge	Juli bis September
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Juli bis September

Fälligkeitsdatum: 15.09.2017 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juli
Normverbrauchsabgabe	Juli
Werbeabgabe	Juli
Lohnsteuer	August
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	August
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	August

Fälligkeitsdatum: 15.10.2017 *

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.